

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses der Audiencia Provincial Barcelona, Fünfzehnte Abteilung, vom 28. Juni 2004 in dem Rechtsstreit Matratzen Concord AG gegen Hukla-Germany SA

(Rechtssache C-421/04)

(2004/C 300/57)

Die Fünfzehnte Abteilung der Audiencia Provincial Barcelona (Spanien) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 28. Juni 2004, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 1. Oktober 2004, in dem Rechtsstreit Matratzen Concord AG gegen Hukla-Germany SA um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Kann die Gültigkeit der Eintragung einer Marke in einem Mitgliedstaat eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen, wenn die Marke – wie die spanische Marke „MATRATZEN“ zur Unterscheidung von Matratzen und verwandten Waren – keine Unterscheidungskraft hat oder im Handel dazu dient, die geschützte Ware oder Art, Beschaffenheit, Menge, Bestimmung, Wert, geografische Herkunft und sonstige Merkmale der Ware in der Sprache eines anderen Mitgliedstaats, die im erstgenannten Mitgliedstaat nicht gesprochen wird, zu bezeichnen?

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund der Anordnung eines Social Security Commissioner, Lodon vom 14. September 2004 in dem Rechtsstreit Sarah Margaret Richards gegen Secretary of State for Work and Pensions

(Rechtssache C-423/04)

(2004/C 300/58)

Ein Social Security Commissioner, London (Vereinigtes Königreich) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Anordnung vom 14. September 2004, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 4. Oktober 2004, in dem Rechtsstreit Sarah Margaret Richards gegen Secretary of State for Work and Pensions um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Verbietet es die Richtlinie 79/7⁽¹⁾, dass einer Mann-zu-Frau-Transsexuellen, die im Alter von 60 Jahren Anspruch auf Altersrente hätte, wenn sie nach nationalem Recht als Frau zu behandeln wäre, eine solche Rente bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres versagt wird?
2. Wenn ja, von welchem Zeitpunkt an sollte die Entscheidung des Gerichtshofes zu Frage 1 wirksam werden?

⁽¹⁾ Richtlinie 79/7/EWG des Rates vom 19. Dezember 1978 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung

von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit (ABl. L 6 vom 10.1.1979, S. 24).

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Französische Republik, eingereicht am 4. Oktober 2004

(Rechtssache C-424/04)

(2004/C 300/59)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 4. Oktober 2004 eine Klage gegen die Französische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind K. Wiedner und B. Stromsky, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

1. festzustellen, dass die Französische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 19 Absatz 2 der Richtlinie 93/36/EWG des Rates vom 14. Juni 1993⁽¹⁾, Artikel 27 Absatz 2 der Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992⁽²⁾ und Artikel 22 Absatz 2 der Richtlinie 93/37/EWG des Rates vom 14. Juni 1993⁽³⁾ verstoßen hat, dass sie dem öffentlichen Auftraggeber nicht die Verpflichtung auferlegt hat, einen echten Wettbewerb durch eine Mindestanzahl von fünf Bietern im nicht offenen Verfahren auch dann zu gewährleisten, wenn keine Marge festgelegt wird;
2. festzustellen, dass die Französische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 1 Buchstabe a Ziffer vii der Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 und Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c Ziffer iv der Richtlinie 93/38/EWG des Rates⁽⁴⁾ verstoßen hat, dass sie die Verträge, die Anleihen oder finanzielle Verpflichtungen zum Gegenstand haben, unabhängig davon, ob diese zu einem Finanzierungs- oder Liquiditätszweck bestimmt sind, und die nicht mit einem Immobiliengeschäft verbunden sind, vom Geltungsbereich des französischen Code des marchés publics (Vergabegesetzbuch) ausnimmt;
3. festzustellen, dass die Französische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen verstoßen hat, die sich aus der Beachtung der Grundsätze und Vorschriften des Vertrages (Artikel 49) und insbesondere dem Grundsatz der Gleichbehandlung und dem der Transparenz, dessen logische Folge in einer angemessenen Publizität besteht, ergeben, dass sie vorgeesehen hat, dass öffentliche Aufträge, die

— juristische Dienstleistungen,

— Sozial- und Gesundheitsdienstleistungen,